
Gesellschaftsvertrag

der

Odenwald Netzgesellschaft VerwaltungsGmbH

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Odenwald Netzgesellschaft VerwaltungsGmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Mosbach.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin an der Odenwald Netzgesellschaft GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

- (3) Bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks sind die kommunale Aufgabenerfüllung i.S.d. Gemeindeordnung sowie die Grundsätze der §§ 102 ff. Gemeindeordnung zu beachten.

§ 3

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Die Stadtwerke Mosbach GmbH übernehmen eine Stammeinlage von € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile, Vorkaufsrecht, Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung muss einstimmig erfolgen.
- (2) Im Falle der Übertragung von Geschäftsanteilen haben die erwerbswilligen Gesellschafter ein Vorkaufsrecht entsprechend dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander.
- (3) Ein Gesellschafter kann über seinen Geschäftsanteil nur verfügen, wenn er gleichzeitig zugunsten desselben Erwerbers im gleichen Verhältnis über seinen Anteil an der Odenwald Netzgesellschaft GmbH & Co. KG verfügt.

- (4) Die Gesellschaft kann weitere Gesellschafter aufnehmen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (Geschäftsführung). Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung. Soweit die Gesellschaft als geschäftsführende Gesellschafterin der Odenwald Netzgesellschaft GmbH & Co. KG tätig wird, haben die Geschäftsführer im Innenverhältnis die im Gesellschaftsvertrag der Odenwald Netzgesellschaft GmbH & Co. KG enthaltenen Beschränkungen der Geschäftsführung, insbesondere die Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung und des Beirates, zu beachten. Stellt die Odenwald Netzgesellschaft GmbH & Co. KG eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auf, so wird diese die Geschäfte der Kommanditgesellschaft auch nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung führen.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen für die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Übernahme neuer Aufgaben,
 - b) Abschluss von Verträgen von besonderer Bedeutung,
 - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken,

- d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Darlehen, die im Rahmen eines von der Gesellschafterversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes aufgenommen werden, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, freiwillige Zuwendungen, Verzicht auf Ansprüche ab einem durch Gesellschafterbeschluss für den Einzelfall festzulegenden Betrag,
- e) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt,
- f) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall ein durch Gesellschafterbeschluss festzulegender Betrag überschritten wird,
- g) Bestellung und Abberufung von Prokuristen,
- h) Erteilung der Zustimmung nach § 5.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschlüsse weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bezeichnen, zu deren Vornahme die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 8

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer allein vertreten, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung einzelnen Geschäftsführern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
- (2) Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschafter liegt. In jedem Fall ist innerhalb der

ersten acht Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung

- a) über die Feststellung des Jahresüberschusses und Verwendung des Ergebnisses,
- b) über die Entlastung der Geschäftsführung sowie
- c) zur Wahl des Abschlussprüfers für das folgende Geschäftsjahr abzuhalten.

- (2) Zur Einberufung der Gesellschafterversammlung ist die Geschäftsführung berechtigt und nach Maßgabe des Absatzes 1 auch verpflichtet; auf Verlangen eines Gesellschafters ist die Geschäftsführung in jedem Fall zur Einberufung verpflichtet.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung, bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses einberufen. In dringenden Fällen können die Gesellschafter einvernehmlich auf die Frist verzichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß eingeladen und vertreten sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung ein Gesellschafter nicht vertreten, so ist die Einberufung zu einem anderen Termin zu wiederholen. Ist dieser Gesellschafter auch in der zweiten Sitzung nicht vertreten, so ist die Gesellschafterversammlung dennoch beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Odenwald Netzgesellschaft GmbH & Co. KG. Bei dessen Verhinderung wird ein Stellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle gefassten Beschlüsse mit dem Ergebnis der Abstimmung enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b) die Verwendung des Gewinns und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
- c) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer sowie die Erteilung von Alleinvertretungsbefugnissen an einzelne Geschäftsführer, sowie der Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführung,
- e) die Entlastung der Geschäftsführer,
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
- g) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und die Entsendung von Vertretern aus der Geschäftsführung der Gesellschaft in die entsprechenden Organe des Beteiligungsunternehmens. Ferner die Regelung der Steuerabgabe in Gesellschafter- und Hauptversammlungen anderer Unternehmen bei Beschlüssen über Satzungsänderungen,
- h) die Erteilung der Zustimmung nach § 5,
- i) die Auflösung der Gesellschaft,
- j) die Aufnahme weiterer Gesellschafter,
- k) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- l) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
- m) sämtliche sonstige Angelegenheiten, die die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss die Gegenstände der Beschlussfassung auch aufheben, erweitern oder inhaltlich verändern. Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung verbindliche Anweisungen für die Geschäftsführung in besonderen Fällen erteilen.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe der Gemeinden in Baden-Württemberg geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat der Odenwald Netzgesellschaft GmbH & Co. KG vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung wird eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.
- (2) Wirtschaftsplan und Finanzplanung der Gesellschaft sind von der Geschäftsführung außer den Gesellschaftern auch der Beteiligungsverwaltung der mittelbar beteiligten Kommunen zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. [Ausnahmen von der Prüfungserfordernis nach § 103 Abs. 1 Nr.5b\) GemO sind zulässig, wenn die obere Rechtsaufsichtsbehörde hiervon nach § 103 Abs. 1 Satz 2 GemO Befreiung erteilt.](#)
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine etwaige Stellungnahme der Geschäftsführung zum Prüfungsbericht des

Abschlussprüfers hat unverzüglich zu erfolgen und ist den Gesellschaftern ebenfalls vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind außer den Gesellschaftern auch der Beteiligungsverwaltung der mittelbar beteiligten Kommunen zu übersenden.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Den Rechnungsprüfungseinrichtungen der Gesellschafter und der mittelbar beteiligten Kommune sowie der für die überörtliche Prüfung, zuständigen Prüfungsbehörde werden die Rechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Der Gemeindeprüfungsanstalt wird darüber hinaus das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

§ 13

Bekanntmachungen

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im (elektronischen) Bundesanzeiger.

§ 14

Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit der Gründung anfallenden Notar- und Gerichtskosten sowie die Kosten der Bekanntmachung bis zu einer Höhe von € 2.500,00.

§ 15

Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die

Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zu ersetzen.